

Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

Endfassung

§ 1 Stellung und Aufgabe

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist eine ständige Kommission besonderer Art der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes (vgl. § 9 Absatz 3 seiner Satzung). Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen nicht der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist auf der Grundlage des Artikels 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse die von den deutschen Bischöfen für die Einrichtungen im Bereich des Deutschen Caritasverbandes anerkannte Kommission zur Ordnung des kircheneigenen Arbeitsvertragsrechts.

(3) Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen mit kirchlich-caritativen Rechtsträgern im Bereich des Deutschen Caritasverbandes, solange und soweit die „Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst“ (Zentral-KODA) von ihrer Regelungsbefugnis gemäß § 3 Absatz 1 Zentral-KODA-Ordnung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht. Solche Beschlüsse der Zentral-KODA stehen mit ihrer In-Kraft-Setzung den Beschlüssen nach dieser Ordnung gleich. Regelungsbefugnisse in anderen diözesanen Ordnungen bleiben unberührt.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission besteht aus einer Bundeskommission und aus sechs Regionalkommissionen.

(2) Die Bundeskommission setzt sich zusammen aus einer Beschlusskommission, einer Verhandlungskommission und dem/der Vorsitzenden nach § 3 Absatz 1. Die Beschlusskommission besteht aus 28 Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus 28 Vertreter(inne)n der Dienstgeber. Die Verhandlungskommission besteht aus sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus sechs Vertreter(inne)n der Dienstgeber, die jeweils Mitglieder der Beschlusskommission sind.

(3) Die Bundeskommission hat im Hinblick auf die ihr nach § 1 Absatz 3 und § 10 zugewiesenen Bereiche eine bundesweite Regelungszuständigkeit.

(4) Die Regionalkommissionen bestehen

- für die Region Nord aus jeweils sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
- für die Region Ost aus jeweils zwölf Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
- für die Region Nordrhein-Westfalen aus jeweils zehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,

- für die Region Mitte aus jeweils zehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
- für die Region Baden-Württemberg aus jeweils sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber und
- für die Region Bayern aus jeweils vierzehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber.

(5) Die Regionalkommissionen haben im Hinblick auf die ihnen nach § 1 Absatz 3 und § 10 zugewiesenen Bereiche eine Regelungszuständigkeit beschränkt auf die Einrichtungen ihrer Region und zwar

- die Regionalkommission Nord für das Gebiet der Bistümer Hildesheim und Osnabrück sowie den Offizialatsbezirk Oldenburg;
- die Regionalkommission Ost für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg;
- die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (ohne den Offizialatsbezirk Oldenburg) und Paderborn;
- die Regionalkommission Mitte für das Gebiet der Bistümer Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier;
- die Regionalkommission Baden-Württemberg für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Freiburg und Rottenburg-Stuttgart;
- die Regionalkommission Bayern für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg.

(6) Eine Stellvertretung findet nicht statt, jedoch ist eine Stimmrechtsübertragung möglich. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die Übertragung des Stimmrechts ist dem/der Geschäftsführer(in) in Textform nachzuweisen

(7) Die Mitglieder der Kommissionen sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.

(8) Die neu gewählten Regionalkommissionen konstituieren sich spätestens zwei Monate und die neu gewählte Beschlusskommission der Bundeskommission konstituiert sich spätestens drei Monate nach Beginn der Amtsperiode. In der konstituierenden Sitzung wählen Mitarbeiter- und Dienstgebervertreter getrennt ihre Mitglieder der Verhandlungskommission.

§ 3 Leitung und Geschäftsführung

(1) Der/die Präsident(in) des Deutschen Caritasverbandes oder in seinem/ihren Auftrag ein(e) Vizepräsident(in) führt in der Bundeskommission den Vorsitz und repräsentiert sie nach außen. Der/die Vorsitzende wirkt auf eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung hin. Er/sie hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Beschlusskommission und der Verhandlungskommission der Bundeskommission.

(2) Der/die Vorsitzende der Bundeskommission hat kein Stimmrecht und ist zur unparteiischen Amtsführung verpflichtet.

(3) Die Regionalkommissionen wählen jeweils für ihre Kommission eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden zu Beginn der Amtszeit mit der Maßgabe gewählt, dass diese Funktionen jeweils von einem Vertreter der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite wahrgenommen werden und die Funktionen nach Ablauf der Hälfte der Amtsperiode wechseln. Können sich die Mitglieder der Regionalkommissionen nicht darüber einigen, wer zuerst den Vorsitz übernimmt, entscheidet das Los. Die Wahlen erfolgen jeweils mit der Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder der Regionalkommissionen in geheimer Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer(in) durchgeführt. Aufgabe der/des Vorsitzenden ist die Leitung der Sitzungen der Regionalkommissionen mit Unterstützung der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei der konstituierenden Sitzung und bis zur Wahl des/der Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung. Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, findet für den Rest der vorgesehenen Zeit der Amtsführung eine Nachwahl statt.

(4) Der/die Präsident(in) bestimmt den/die Geschäftsführer(in) der Arbeitsrechtlichen Kommission. Der/die Geschäftsführer(in) übernimmt die laufenden Geschäfte der Bundeskommission und der Regionalkommissionen in Einvernehmen mit den jeweiligen Vorsitzenden. Er/sie bereitet insbesondere die Sitzungen vor, lädt dazu ein, legt die Arbeitsergebnisse und die Beschlüsse schriftlich nieder und teilt die Beschlüsse jeweils den (Erz-)Bistümern, dem Offizialatsbezirk Oldenburg, dem Verband der Diözesen Deutschlands und den Kommissionen zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts in geeigneter Weise mit. Dabei wird der/die Geschäftsführer(in) von den Referent(inn)en der Geschäftsstelle unterstützt, die ihn/sie vertreten können.

(5) Das für Personalfragen zuständige Mitglied des Vorstands des Deutschen Caritasverbandes hat ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Bundeskommission. Der Wunsch der Teilnahme ist vorher anzuzeigen.

§ 4 Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) – Mitarbeiterseite

(1) Für die Mitarbeiterseite in den jeweiligen Regionalkommissionen werden in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils zwei Mitglieder, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils drei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Für die Mitarbeiterseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission wird in jedem (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das Mitglied der Bundeskommission ist zugleich eines der Mitglieder einer Regionalkommission nach Absatz 1.

(3) Wählbar als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) nach den Absätzen 1 und 2 ist derjenige/diejenige, dessen/deren Dienstverhältnis sich nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes regelt und der/die nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums das passive Wahlrecht besitzt. Nicht wählbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses gemäß § 2 oder eines Wahlvorstandes gemäß § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(4) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Verhandlungskommission der Bundeskommission werden von und aus den Mitgliedern der Mitarbeiterseite der Beschlusskommission der Bundeskommission für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Die Wahlen erfolgen durch Mehrheitsbeschluss in geheimer Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer(in) durchgeführt. Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Personen eine Stichwahl statt. Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(5) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 5 Vertreter(innen) der Dienstgeber – Dienstgeberseite

(1) Für die Dienstgeberseite in den jeweiligen Regionalkommissionen wird von den Vertretern/Vertreterinnen der Rechtsträger in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Jeder Diözesan-Caritasverband sowie der Landes-Caritasverband Oldenburg entsendet zusätzlich jeweils ein weiteres Mitglied der Dienstgeberseite in die entsprechende Regionalkommission für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode). Wiederentsendung ist möglich.

(3) Die Mitglieder der Dienstgeberseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission werden durch die Mitglieder der Dienstgeberseite aller Regionalkommissionen in einer gemeinsamen Wahlversammlung für einen Zeitraum von 4 Jahren (Amtsperiode) gewählt. Von den 28 Mitgliedern der Beschlusskommission müssen mindestens 14 Vertreter(innen) Mitglied einer Regionalkommission sein. Jede Regionalkommission muss dabei mindestens mit einem Mitglied vertreten sein. Wiederwahl ist möglich.

(4) Wählbar bzw. entsendbar als Vertreter(in) der Dienstgeber ist derjenige/diejenige, der/die Mitglied eines Organs eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder der/die leitende(r) Mitarbeiter(in) eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums ist. Nicht wählbar bzw. entsendbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses nach § 2 oder eines Wahlvorstandes nach § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(5) Die Mitglieder der Dienstgeberseite der Verhandlungskommission der Bundeskommission werden von und aus den Mitgliedern der Dienstgeberseite der Beschlusskommission der Bundeskommission für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer(in) durchgeführt. Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Personen eine Stichwahl statt. Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(6) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 6 Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Das Amt eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission endet vorzeitig

- bei einem Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit bzw. Entsendbarkeit nach § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 4 dieser Ordnung,
- durch Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form,
- im Falle grober Vernachlässigung oder grober Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(2) Über eine grobe Vernachlässigung oder grobe Verletzung der Befugnisse und Pflichten entscheidet das zuständige Kirchliche Arbeitsgericht nach § 2 Absatz 1 Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung; Voraussetzung ist im Hinblick auf ein Mitglied der Bundeskommission ein Antrag der Beschlusskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission, im Hinblick auf ein Mitglied einer Regionalkommission ein Antrag der jeweiligen Regionalkommission.

§ 6a Interne Beratung beider Seiten

Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite werden jeweils durch eigene, insbesondere im Tarif- und Arbeitsrecht kundige und beim Deutschen Caritasverband e.V. in einem Beschäftigungsverhältnis stehende Personen unterstützt, die nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sind. Die Entscheidung über die Einstellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Seite. Diese Personen können mit Zustimmung der jeweiligen Seite beratend an den Sitzungen der Bundeskommission, der Regionalkommissionen, der Ausschüsse und der internen Beratungen teilnehmen.

§ 7 Tariffinstitut

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission werden bei der Fassung von Beschlüssen durch ein Institut zum Arbeitsrecht der Caritas unterstützt. Aufgabe des Instituts ist die Beratung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission bei der Weiterentwicklung der „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes“ (AVR).

(2) Das Institut ist beiden Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission zugeordnet. Die Leitung besteht aus zwei Personen, die jeweils der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite zugeordnet sind. Bei Bedarf werden weitere Stellen den jeweiligen Seiten zugeordnet. Die Aufsicht über das Institut obliegt einem von beiden Seiten paritätisch besetzten Gremium unter Leitung des Vorsitzenden der Bundeskommission.

(3) Das Nähere regelt der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes mit Zustimmung des Caritasrates.

§ 8 Rechtstellung der Mitglieder, Freistellung und Kostenersatz

(1) Für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission ist ihre Tätigkeit anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in der Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung Dienst im Rahmen ihres Dienstverhältnisses und im Sinne von Unfallfürsorgebestimmungen. Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission führen ihr Amt im Rahmen der dienstlichen Aufgaben.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen und dürfen dabei weder behindert noch aufgrund ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

(3) Für ihre Tätigkeit sind die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission in notwendigem Umfang zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben ohne Minderung der Bezüge und des Erholungsurlaubs von ihren dienstlichen Aufgaben freizustellen. Die Freistellung enthält den Anspruch auf Reduzierung der dienstlichen Aufgaben und erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsperiode. Für die Mitglieder der Dienstgeberseite erfolgt grundsätzlich anstelle der Freistellungen jeweils ein pauschalierter Kostenersatz in vergleichbarem Umfang an den jeweiligen Anstellungsträger. Über die Höhe der Pauschale entscheidet der Caritasrat und teilt dies der Arbeitsrechtlichen Kommission mit.

(4) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in den Regionalkommissionen sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 15 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen.

(5) Soweit für einzelne Mitglieder der Mitarbeiterseite der Regionalkommissionen eine besondere zeitliche Belastung durch die Bearbeitung von Anträgen nach § 11 dieser Ordnung entsteht, können diese mit bis zu weiteren 15 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freigestellt werden. Über Anträge auf Bewilligung der zusätzlichen Freistellung oder auf pauschalierten Kostenersatz entscheidet unter Berücksichtigung von § 11 Absatz 7 dieser Ordnung der/die Vorsitzende der Bundeskommission.

(6) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen.

(7) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in der Verhandlungskommission der Bundeskommission sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 50 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen.

(8) Für die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission gelten die Schutzbestimmungen, wie sie für Mitglieder der Mitarbeitervertretungen nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums gelten. Dies gilt ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 6 Absatz 1 vorzeitig beendet worden. Wird gegenüber einem Mitglied der Mitarbeiterseite eine betriebsbedingte Kündigung ausgesprochen, hat der Dienstgeber zur Berücksichtigung der Belange des Dritten Weges den Ältestenrat gemäß § 14 anzuhören; dies ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Erklärung der Kündigung.

§ 9 Arbeitsweise

(1) Die Verhandlungskommission und die Beschlusskommission der Bundeskommission sowie die Regionalkommissionen treten bei Bedarf zusammen. Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden,

wenn dies von der Hälfte der Mitglieder der jeweiligen Kommission schriftlich und unter Angabe von Gründen bei dem/der jeweiligen Vorsitzenden verlangt wird.

(2) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung hat in der Regel drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

(3) Anträge an die jeweiligen Kommissionen können nur deren Mitglieder stellen. Abweichend hiervon werden Anträge nach § 11 dieser Ordnung von der (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder dem Dienstgeber oder von beiden gestellt.

(4) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. Es können Sachverständige hinzugezogen werden.

(5) Die Verhandlungskommission und die Beschlusskommission der Bundeskommission sowie die Regionalkommissionen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 10 Zuständigkeiten der Bundeskommission und der Regionalkommissionen

(1) Die Bundeskommission hat eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. In den ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesenen Bereichen bestehen Bandbreiten; sie betragen für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile von dem mittleren Wert 15 v. H. Differenz nach oben und nach unten, für die Festlegung des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs von dem mittleren Wert 10 v. H. Differenz nach oben und nach unten. Die Bundeskommission legt den mittleren Wert fest; sie kann den Umfang der Bandbreiten durch Beschluss verändern.

(2) Die Regionalkommissionen sind ausschließlich zuständig für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs. Dabei haben sie die von der Bundeskommission nach Absatz 1 festgelegten Bandbreiten einzuhalten. Fasst die Bundeskommission nach Aufforderung durch den Beschluss einer Regionalkommission nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss zur Festsetzung eines mittleren Wertes und des Umfangs einer Bandbreite, kann die Regionalkommission einen eigenen Beschluss nach Absatz 2 Satz 1 ohne eine nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegte Bandbreite fassen. Beschlüsse einer Regionalkommission, die außerhalb der durch die Bundeskommission festgelegten Bandbreite liegen, sind als Beschluss der äußersten, von der Bundeskommission als zulässig festgelegten Bandbreite auszulegen.

(3) Die Regionalkommissionen können zudem Regelungen der Beschäftigungssicherung, wie beispielsweise Regelungen zur betriebsbedingten Kündigung, beschließen. Soweit diese Regelungen im Widerspruch zu Regelungen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Regionalkommissionen vor.

(4) Die Regionalkommissionen können durch Beschluss bei der Bundeskommission beantragen, von einer festgelegten Bandbreite abweichen zu dürfen.

(5) Die Regionalkommissionen können durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an die Bundeskommission übertragen, die Bundeskommission kann durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an eine oder mehrere Regionalkommissionen übertragen. Erfolgt ein solcher Beschluss, bedarf die Übertragung der Zustimmung durch die Kommissionen, die diese Zuständigkeiten erhalten.

(6) Fasst die Bundeskommission nach Aufforderung durch den Beschluss einer Regionalkommission in einer der Bundeskommission zugeordneten Regelungszuständigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss, kann die Regionalkommission anstelle der Bundeskommission einen eigenen Beschluss fassen. Dies gilt nicht für die Bandbreitenregelung nach Absatz 1. Soweit die von der Regionalkommission beschlossenen Regelungen im Widerspruch zu späteren Beschlüssen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Bundeskommission vor. Dabei hat die Bundeskommission eine Übergangsfrist von mindestens 12 Monaten festzulegen.

§ 11 Einrichtungsspezifische Regelungen

(1) Jede (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder jeder Dienstgeber oder beide gemeinsam können für die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers, für eine Einrichtung oder für Teile einer Einrichtung einen schriftlich zu begründenden Antrag an die zuständige Regionalkommission stellen, von den durch die Regionalkommission festgelegten Regelungen abzuweichen. Zur Begründung hat der Antragsteller geeignete Unterlagen vorzulegen. Bei Anträgen einer (Gesamt-)Mitarbeitervertretung reicht eine substantiierte Darstellung aus. Die Regionalkommission kann von dem Dienstgeber der Einrichtung geeignete Unterlagen anfordern.

(2) Für Anträge, die die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers betreffen, die im Zuständigkeitsbereich von mehreren Regionalkommissionen liegen, ist in Abweichung von § 2 Absatz 5 die Regionalkommission zuständig, in der der Träger seinen Sitz hat.

(3) Über einen Antrag nach Absatz 1 entscheidet eine Unterkommission der Regionalkommission (Absatz 4) innerhalb von drei Monaten durch Beschluss. Soweit sie Abweichungen zulässt, sind diese zeitlich zu befristen. Die Frist beginnt mit der Feststellung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen durch den/die Geschäftsführer(in).

(4) Für jeden Antrag nach Absatz 1 wird eine Unterkommission der Regionalkommission eingerichtet. Die Unterkommission wird durch Beschluss der Regionalkommission aus deren Mitgliedern besetzt. Sie besteht aus 2 Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und 2 Vertreter(inne)n der Dienstgeber. Die Regionalkommission kann eine Erhöhung auf jeweils 3 Vertreter(inne)n jeder Seite beschließen. Die Besetzung und das Verfahren regelt die Regionalkommission. Ein Mitglied der Unterkommission wird von den Mitgliedern dieser Unterkommission zum/zur Vorsitzenden, ein anderes Mitglied zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt. Die Anstellungsträger der Mitglieder der Unterkommission sollen nicht in einem unmittelbaren Konkurrenzverhältnis zur Antrag stellenden Einrichtung stehen. Die Mitglieder der Unterkommission sollen Gespräche mit der betroffenen (Gesamt-)Mitarbeitervertretung und dem betroffenen Dienstgeber führen. Sie können Sachverständige hinzuziehen.

(5) Fasst die Unterkommission der Regionalkommission zu dem Antrag einen einstimmigen Beschluss oder einen Beschluss mit der Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Unterkommission

oder wird der Antrag einstimmig oder mit drei Viertel der Mitglieder der Unterkommission abgelehnt, ist ihre Entscheidung abschließend.

(6) Erreicht ein Antrag in der Unterkommission der Regionalkommission nicht die erforderliche Mehrheit, stimmen ihm jedoch die Hälfte der Mitglieder der Unterkommission zu, oder entscheidet die Unterkommission der Regionalkommission aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von drei Monaten über den Antrag, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ein Vermittlungsverfahren nach Absatz 8 einleiten. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses beendet das Verfahren vor der Unterkommission.

(7) Für die Tätigkeit der Regionalkommissionen nach dieser Bestimmung kann von den betroffenen Dienstgebern eine Beratungsgebühr und/oder eine Beschlussgebühr erhoben werden; Grundlage ist eine Gebührenordnung, die der Caritasrat des Deutschen Caritasverbandes auf Antrag des/der Vorsitzenden der Bundeskommission erlässt.

(8) Für Vermittlungsverfahren nach Absatz 6 wird der Vermittlungsausschuss nach § 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 10 tätig. Dieser entscheidet durch Spruch mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Unterkommission der Regionalkommission. § 16 gilt mit Ausnahme des Absatzes 2 entsprechend.

§ 12 Ausschüsse

(1) Die Kommissionen können zur Behandlung bestimmter Sachthemen Ausschüsse bilden. Diese bereiten die Beschlüsse der Kommissionen vor.

(2) Die Mitglieder, die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse werden von den Kommissionen aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Die Ausschusssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet, in Abwesenheit von dessen/deren Stellvertreter(in). Die Einberufung zu den Sitzungen und die Führung der laufenden Geschäfte der Ausschüsse übernimmt der/die Geschäftsführer(in).

(4) Zu den Ausschusssitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 13 Beschlüsse

(1) Beschlüsse der Kommissionen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie Beschlüsse der Kommissionen nach § 6 Absatz 2 bedürfen, mit Ausnahme von § 15 Absatz 4, jeweils einer Mehrheit von drei Viertel ihrer Mitglieder. Ein Beschluss der Bundeskommission ist zustande gekommen, wenn die Mitglieder der Beschlusskommission einem Beschluss der Verhandlungskommission mit einer Mehrheit von drei Viertel ihrer Mitglieder zustimmen.

(2) Die sonstigen Beschlüsse der Kommissionen bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder.

(3) In Eilfällen und in Angelegenheiten, für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse der Kommissionen durch schriftliche Stimmabgabe herbeigeführt werden. Sie bedür-

fen der Einstimmigkeit. Über die Einleitung des schriftlichen Verfahrens entscheidet der/die Vorsitzende der jeweiligen Kommission. Das Ergebnis der schriftlichen Stimmabgabe wird von dem/der Geschäftsführer(in) festgestellt und den jeweiligen Kommissionsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

(4) Auf Antrag eines Mitglieds einer Kommission findet eine Beschlussfassung in geheimer Abstimmung statt.

§ 14 Ältestenrat

(1) Erhält ein Antrag nicht die Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Verhandlungskommission der Bundeskommission oder nicht die erforderliche Mehrheit der Mitglieder der Beschlusskommission der Bundeskommission, stimmen jedoch mindestens die Hälfte ihrer jeweiligen Mitglieder dem Beschluss zu, kann innerhalb von einem Monat mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verhandlungskommission der Bundeskommission durch Antrag den Ältestenrat anrufen, der durch die Erarbeitung eines Vermittlungsvorschlages auf eine gütliche Einigung hinwirken soll.

(2) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden der Bundeskommission, der/die dem Ältestenrat vorsteht, jeweils zwei Mitgliedern der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, die jeweils von beiden Seiten der Bundeskommission benannt werden, und dem/der Geschäftsführer(in). Soweit der Antrag eines einzelnen Mitglieds der Kommission Gegenstand der Beratungen ist, kann dieses nicht Mitglied des Ältestenrates sein.

(3) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 15 Vermittlungsverfahren

(1) Im Anschluss an ein gescheitertes Verfahren nach § 14 Absatz 1 oder anstelle eines solchen Verfahrens kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verhandlungskommission oder der Beschlusskommission der Bundeskommission innerhalb von einem Monat durch Antrag den Vermittlungsausschuss zur Vorlage eines Vermittlungsvorschlags anrufen.

(2) Das Vermittlungsverfahren wird durch den Vermittlungsausschuss mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können. Einem Vermittlungsvorschlag muss die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vermittlungsausschusses zustimmen. Der Vermittlungsausschuss legt den Vermittlungsvorschlag der jeweiligen Kommission zur Entscheidung vor. Wird dem Vermittlungsvorschlag nicht zugestimmt, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

(3) Im Anschluss an ein gescheitertes Vermittlungsverfahren nach Absatz 1 kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Beschlusskommission durch Antrag den erweiterten Vermittlungsausschuss anrufen. Die Mitglieder der Beschlusskommission, die nicht für den Antrag gestimmt haben, haben die Möglichkeit, gemeinsam schriftlich Stellung zu nehmen, sich zu positionieren, Gegenvorstellungen und eigene Forderungen einzubringen, soweit dies nicht bereits geschehen ist. Der erweiterte Vermittlungsausschuss hat dann durch Spruch zu entscheiden. Der Spruch hat eine Regelung zu enthalten. Der erweiterte Vermittlungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Bundeskommission.

(4) Die Beschlusskommission der Bundeskommission kann innerhalb von einem Monat nach der Verkündung den Spruch des Vermittlungsausschusses mit der Mehrheit ihrer Mitglieder durch einen eigenen Beschluss ersetzen. Erst nach Ablauf dieser Frist ist der Spruch des Vermittlungsausschusses nach § 18 in Kraft zu setzen.

(5) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 1 bis 5 kann der Ortsordinarius im Einzelfall das Vorliegen eines unabweisbaren Regelungsbedürfnisses unüberprüfbar feststellen und die notwendige Entscheidung treffen.

§ 16 Vermittlungsausschuss

(1) Der Vermittlungsausschuss nach § 15 Absatz 1 setzt sich zusammen aus je einem/einer Vorsitzenden der beiden Seiten, der/die nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist, je einem Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Bundeskommission sowie je einem Mitglied der Mitarbeiterseite und Dienstgeberseite, das nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(2) Der erweiterte Vermittlungsausschuss nach § 15 Absatz 3 setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vermittlungsausschusses gemäß Absatz 1 und aus je einem weiteren Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Bundeskommission sowie je einem weiteren Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, das nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(3) Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen durch die beiden Vorsitzenden. Für jedes Vermittlungsverfahren nach § 15 Absatz 1 und nach § 15 Absatz 3 wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welche(r) der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welche(r) unterstützend teilnimmt. Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. Der/die leitende Vorsitzende kann Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vorschlag. Bei der Abstimmung über diesen Vorschlag haben die beiden Vorsitzenden eine einzige gemeinsame Stimme.

(5) Die Mitglieder des Vermittlungsausschuss und des erweiterten Vermittlungsausschusses werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt. Die beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses werden gemeinsam von den Mitgliedern der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt. Die übrigen Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden jeweils von den Mitgliedern der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt. Die Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer(in) vorbereitet und durchgeführt.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Vermittlungsausschusses beträgt vier Jahre (Amtsperiode). Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn die Mitglieder des Vermittlungsaus-

schusses vorzeitig aus der Bundeskommission ausscheiden oder von ihrem Amt im Vermittlungsausschuss zurücktreten. Dann findet für den Rest der Amtszeit eine erneute Wahl statt.

(7) Eine Sitzung findet nur in Anwesenheit der beiden Vorsitzenden statt. Eine Stellvertretung findet nicht statt, jedoch ist eine Stimmrechtsübertragung für Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die nicht Vorsitzende/r sind, möglich. Ein Mitglied des Vermittlungsausschusses kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die Übertragung des Stimmrechts ist dem/der Geschäftsführer(in) in Textform nachzuweisen.

(8) Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.

(9) Die Vorsitzenden und die Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die nicht Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind, erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe der/ die Vorsitzende der Bundeskommission festlegt.

(10) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.

§ 17 Ergänzende Vermittlungsverfahren

Die Kommissionen können ergänzende Vermittlungsverfahren in ihren Geschäftsordnungen festlegen oder für den Einzelfall beschließen.

§ 18 In-Kraft-Treten der Beschlüsse

(1) Die Beschlüsse der jeweiligen Kommission sind durch den/die Geschäftsführer(in) dem/der jeweiligen Vorsitzenden zuzuleiten und von ihm/ihr zu unterzeichnen. Anschließend sind die Beschlüsse nach Maßgabe der Richtlinien für die In-Kraft-Setzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in ihrer jeweils geltenden Fassung in der Bundesrepublik Deutschland bzw. der jeweiligen Region in Kraft zu setzen

(2) Die Beschlüsse der Bundeskommission sollen in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht werden. Die Beschlüsse der Regionalkommissionen sollen in geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 11 der Ordnung gefasst werden.

§ 19 Kosten

(1) Die Kosten der Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission, des Instituts für das Arbeitsrecht der Caritas sowie die Reisekosten (Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung) der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission zu den Kommissions- und Ausschusssitzungen werden vom Deutschen Caritasverband im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg getragen. Gleiches gilt für die durch eine Freistellung für eine(n) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) der Arbeitsrechtlichen Kommission dem jeweiligen Dienstgeber entstehenden Personalkosten und für die durch eine Erstattung für eine(n) Vertreter(in) der Dienstgeber der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehenden pauschalierten Kosten. Dazu gehören auch die einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehenden Sachkosten.

(2) Die für die Durchführung eines Verfahrens vor den kirchlichen Arbeitsgerichten notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten trägt ebenfalls der Deutsche Caritasverband im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg.

(3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband Oldenburg anfallenden Aufwendungen für die Umlage zu den Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren auf die Rechtsträger der Einrichtungen des jeweiligen Verbandsbereichs umgelegt.

§ 19a Budgetausschuss

Es wird ein Budgetausschuss gebildet. Ihm gehören mindestens zur Hälfte Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission an. Der Budgetausschuss bewertet die tatsächliche Verwendung der Finanzmittel und erarbeitet Empfehlungen an den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes über die Höhe des Budgets, das die Delegiertenversammlung auf Empfehlung des Vorstandes festlegt. Das Nähere regelt eine vom Vorstand des Deutschen Caritasverbandes erlassene Ordnung.

§ 20 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 01. April 2010 in Kraft.

Abweichend davon tritt die Änderung des § 3 Absatz 3 zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Bei Anträgen auf einrichtungsspezifische Regelungen, die vor dem 01. April 2010 gestellt worden sind, gelten die bis zum 31. März 2010 geltenden Verfahrensregelungen weiter.

Gleiches gilt für Ältestenrats- und Vermittlungsverfahren im Sinne der §§ 14 ff, die vor dem 01. April 2010 eingeleitet worden sind.

Diese Ordnung wurde am 20. März 2007 von der 4. Delegiertenversammlung 2007 des Deutschen Caritasverbandes e. V. beschlossen, am 17. Oktober 2007 von der 5. Delegiertenversammlung 2007 modifiziert und am 24. März 2010 von der 8. Delegiertenversammlung 2010 verändert.

Magdeburg, 01. April 2010

Für das Bistum Magdeburg

Dr. Gerhard Feige
Bischof